Quelle: http://manuscripta.at/?ID=29660
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

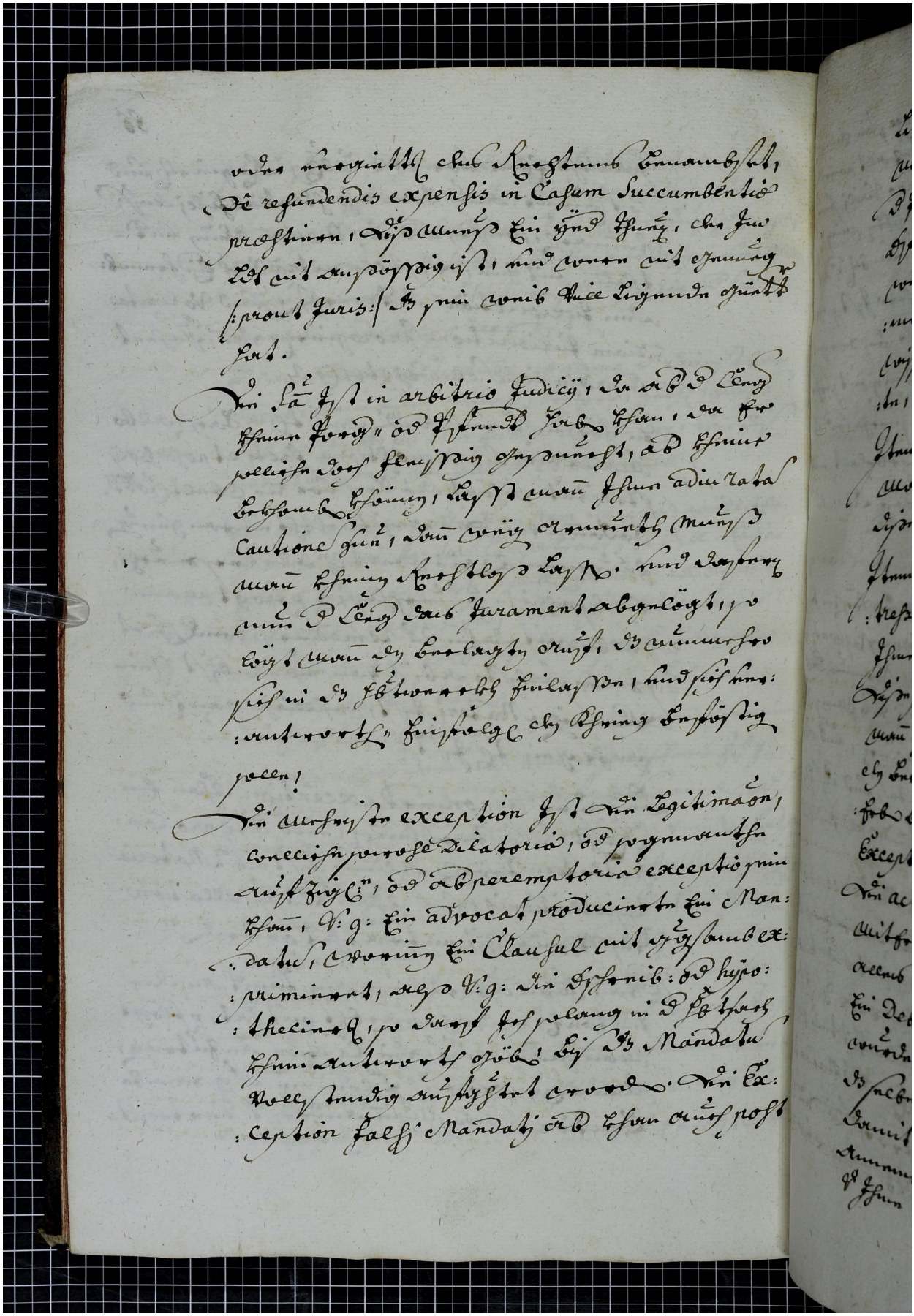

oder unzeitlich des Kriegstumb Unwesens,
de refundendis expensis in Casum Succumbentiæ
prestiren, der Mangl ein und Ihrer, das Ihr
es mit anzuhöriß ist, und wenn mit Immer
:prout Juris:/ Ich gnu wenig die Sigmunda Gnädt
hat.

Die 5a ist in arbitrio Judicij, der ab der Lang
Ihrem Herrn" der Ihnen hab Ihm, der Ge
pelich der Gewissen Gnädt, ab Ihnen
Erbtheil Ihrer, Lassen man Ihm ad in rata
Cautione gen, den wenig Armuth Mangl
man Ihrer Kriegsleut Lasten. und darzu
nun der Lang das Jurament abgelegt, so
legt man der Beklagten auch, der Immerhro
sich in der Ihr wenig hinlassen, und sich nur
:unterwirft" hierauf der Ihrer Erpörd
pecen!

Die Mehreste exception ist die Legitimation,
wenn sich perose dilatoria, der peremptoria
aufzieht, der peremptoria exceptio nun
Ihm, V:g: Ein advocat, producirte Ein Man:
:dat, worin Ein Clausel mit ergibt ex:
:primirt, wie der V:g: die Schreib: der hypo:
:thecirt, so durch Ihr gelang in der Ihr Ihm
Ihm unterwirft Gröb, bis der Mandatu
Wechselmäßig aufgehebt wird. Die Ex:
:ception falsi Mandati ist Ihm auch prob